

Ein weiterer Meilenstein für das Spital Wolhusen

Der Kantonsrat hat der Änderung des Spitalgesetzes mit sehr grosser Mehrheit zugestimmt. Das Grundangebot der Leistungen ist nun für alle Luzerner Spitäler gesetzlich verankert.

Das Vorgehen von Pro Spital Wolhusen hat sich bewährt

«Pro Spital Wolhusen» hat von Anfang auf eine breite Abstützung und ein überparteiliches Vorgehen gesetzt. Uns war es wichtig, als verantwortungsvoller und sachlich kompetenter Partner zu handeln und entsprechend wahrgenommen zu werden. Wir haben dazu bewusst den häufig unspektakulären Weg der Kooperation und des Dialogs mit der Regierung, dem Kantonsrat, den Fach- und Hausärzt*innen und Dritten verfolgt. So konnte sich «Pro Spital Wolhusen» als wichtiger Akteur vielseitig in Arbeitsgruppen (Runde Tische GSD, Planungsbericht Gesundheit Kt. Luzern usw...) einbringen und wir waren auf allen Ebenen als Gesprächspartner gefragt.

Die GASK hat eine tragfähige Lösung erarbeitet

Der erfolgreiche Weg über die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) ist über «Pro Spital Wolhusen» angestossen worden. Drei der fünf parlamentarischen Einzelinitiativen wurden von unseren Vorstandsmitgliedern Anja Meier (SP), André Marti (FDP) und Guido Roos (Die Mitte) eingereicht. Über diese Vorstösse wurde die GASK beauftragt, die Gesetzesrevision vorzubereiten und dem Kantonsrat Antrag zu stellen. Dieser Weg hat sich bewährt.

Eindrückliche Zustimmung im Kantonstrat

Der Kantonsrat hat mit sehr grosser Mehrheit (88 JA zu 13 NEIN) der Gesetzesrevision, wie sie von der GASK beantragt wurde, zugestimmt. Das ist für das Spital Wolhusen ein wichtiger Meilenstein. «Pro Spital Wolhusen» dankt allen, die nach einem intensiven und ernsthaft geführten politischen Prozess die Grundlage dafür geschaffen haben, dass das verlorene Vertrauen zurückgewonnen werden kann.

Die GASK bereitet die zweite Lesung des Gesetzes vor

Das Gesetz geht nun zurück in die GASK. Das teilweise erheblich erklärte Postulat von Kantonsrat Bernhard Steiner ermöglicht es, die Frage rund um die Sicherung des Leistungsangebotes, insbesondere in der Frage der Intensivpflege, zu klären. Es ist dabei klar darzulegen, dass eine IMC auf höchstem Ausbaustandard das von der Regierung im Januar 2024 festgelegte Leistungsangebot sichert. Diese Sicherheit muss gewährleistet werden. Im Weiteren wird die GASK die Fragen zu den Kosten und der Finanzierung nochmals vertieft studieren.

Den Weg frei machen für den Rückzug der SVP-Initiative

Nach der Debatte im Kantonsrat hat die SVP ihre Initiative eingereicht. Nach der schlüssigen Beantwortung des Postulates von Bernhard Steiner und der Klärung der Kosten- bzw. Finanzfragen erwarten wir, dass die SVP ihre Initiative bis spätestens im kommenden Mai, wenn das Gesetz im Kantonsrat erneut beraten und definitiv beschlossen wird, zurückzieht.

In erster Lesung beschlossenen Änderungen des Spitalgesetzes

§4 Abs. 2 (geändert)

Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:

- a.(neu) Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung,
- b.(neu) Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung,
- c.(neu) Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung,
- d.(neu) Umschreibung der Grund- und Notfallversorgung insbesondere durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.

§6d Abs. 1 (geändert)

Der Kanton gewährt Listenspitälern zur Sicherstellung der Spitalversorgung im Rahmen des Leistungsauftrags nach § 5 Staatsbeiträge für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der verfügbaren Mittel die jährliche Abgeltung an die einzelnen Listenspitäler.

8 Abs. 2bis (neu)

2bis In Luzern, Sursee und Wolhusen bietet die Luzerner Kantonsspital AG je mindestens eine medizinische Grund- und Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit [IMC] und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) an. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von diesem Angebot zulassen, wenn

- a) dafür die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Spitalliste und für die Erteilung eines Leistungsauftrages nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts nicht erfüllt sind, oder
- b) die Erbringung des Angebots aus betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund von fehlendem Fachpersonal oder aufgrund von geringer Nachfrage, nicht mit der erforderlichen Qualität sichergestellt werden kann.

Er konsultiert dazu vorgängig die zuständige Kommission.